

Az.: 3 K 2020/15



**VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
13. AUG. 2019		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
<i>mbn</i>	1309	

*14.10.*

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
DGB Rechtsschutz GmbH Büro  
Saarbrücken vertreten durch  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna  
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -

wegen

Anrechnung von Pausen unter Bereithaltung auf die Arbeitszeit

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Koar, den Richter am Verwaltungsgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2019

### **für Recht erkannt:**

Unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 05.09.2014 und des Widerspruchsbescheides vom 11.11.2015 wird die Beklagte verpflichtet, dem Arbeitszeitkonto des Klägers Pausenzeiten in Höhe von 45 Minuten für den 11.08.2013, 30 Minuten für den 01.09.2013, 45 Minuten für den 02.11.2013, 30 Minuten für den 10.11.2013 und 45 Minuten für den 30.11.2013 gutzuschreiben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 80 Prozent und die Beklagte 20 Prozent.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung von Pausenzeiten im Umfang von insgesamt 17 Stunden als Arbeitszeit auf seinem Arbeitszeitkonto, hilfsweise deren Auszahlung.

Der Kläger steht als Polizeiobermeister im Dienste der Beklagten und wird bei der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit der Bundespolizeidirektion Pirna verwendet. Mit Anträgen vom 28.07.2013, 10.09.2013, 23.10.2013 und 16.12.2013 beantragte der Kläger die Anrechnung von Pausen und Pausen unter Bereithaltung auf die Arbeitszeit rückwirkend ab 01.01.2013 wie folgt:

Datum	Dienststelle	Anlass	Pausendauer
22.01.2013	BPOLI KLT	Zugstreife	30 Minuten
30.01.2013	BPOLI L	Bahnhof	45 Minuten
02.02.2013	BPOLI ERF	FBK	45 Minuten
05.02.2013	BPOLI C	Zugstreife	30 Minuten
04.05.2013	BPOLI C	Fußball	30 Minuten
24.05.2013	BPOLI ERF	Fußball	45 Minuten
28.05.2013	BPOLI DD	Fußball	45 Minuten
25.06.2013	BPOLI C	Zugstreife	30 Minuten
09.07.2013	BPOLI DD	Zugstreife	30 Minuten
25.07.2013	BPOLI ERF	Fußball	30 Minuten
27.07.2013	BPOLI ERF	Fußball	45 Minuten
06.08.2013	BPOLI C	Grenzstreife	30 Minuten
08.08.2013	BPOLI ERF	Bahnhof	45 Minuten
09.08.2013	BPOL ERF	Bahnhof	45 Minuten
11.08.2013	BPOLI L	Bahnhof, Fußball	45 Minuten
17.08.2013	BPOLI C	Fußball, FBK	45 Minuten
18.08.2013	BPOLI ERF	Fußball, FBK	45 Minuten
20.08.2013	BPOLI C	Haftvollstreckung	30 Minuten
29.08.2013	BPOLI KLT	Zugstreife	30 Minuten
01.09.2013	BPOLI MD	Fußball	30 Minuten
13.10.2013	BPOLI C	Fußball	45 Minuten
22.10.2013	BPOLI HAL	Einsatz	30 Minuten
02.11.2013	BPOLI L	Fußball	45 Minuten
10.11.2013	BPOLI DD	Fußball	30 Minuten
23.10.2013	BPOLI ERF	Fußball	30 Minuten
28.11.2013	BPOLI HAL	Einsatz	45 Minuten
30.11.2013	BPOLI MD	Fußball	45 Minuten

Pausen seien hinsichtlich Zeit und Länge nicht im Voraus bekannt gewesen und je nach Einsatzgeschehen als Erfrischungszeiten durchgeführt worden. Dienstwaffe, Dienstkleidung und sonstige Einsatzmittel habe der Kläger in diesen Zeiten durchgehend weiter tragen müssen. Durch das Tragen der Dienstkleidung befinde sich jeder Polizeibeamte durchweg im Dienst und sei ständig verpflichtet, in Ernstfällen einzuschreiten. Zudem hätten Dienstfahrzeuge gesichert werden müssen. Es habe sich daher bei den genannten Pausenzeiten nicht um Ruhepausen gehandelt. Um solche handele es sich – nach den Vorgaben des Art. 2 RL 2003/88/EG und der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 09.09.2003, C-151/02) – nur bei im Voraus feststehenden Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten habe. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach ein Arbeitnehmer in Ruhepausen frei entscheiden könne, wo und wie er diese verbringe. Für den Kläger seien demnach nur Pausen unter Bereithaltung gem. § 5 Abs. 4 AZV angeordnet gewesen. Für diese sei nach einer Verfügung des Polizeipräsidiums vom 19.12.2013 künftig eine Anrechnung auf die Arbeitszeit vorzunehmen. Es handele sich bei den Pausenzeiten des Klägers auch nicht um eine Rufbereitschaft, die nicht auf die Arbeitszeit anrechenbar wäre, denn deren Einrichtung hätte

der Personalrat der Bundespolizeidirektion Pirna zustimmen müssen. Zudem sei Rufbereitschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dadurch gekennzeichnet, dass sich der Beamte jederzeit zum unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten habe, aber sich an einem beliebigen Ort aufhalten könne, was bei Beamten im operativen Einsatz nicht der Fall sei.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 08.09.2014 ab. Die gewährten Pausen entsprächen den Vorgaben für Ruhepausen der § 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 AZV. Der Beginn und das Ende der Ruhepause seien nachgewiesen. Es sei nicht belegt, dass der Kläger die Pausen nicht durchgeführt habe. Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit sei bei Ruhepausen gemäß § 5 Abs. 1 AZV nur bei Wechselschichtdienst, den der Kläger nicht geleistet habe, möglich. Nach dem für den Kläger geltenden Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 28.10.2008 sei auch eine Pause unter Bereithaltung eine Ruhepause und nicht anrechenbar. Die Regelung in der Verfügung vom 29.12.2013 sei nicht rückwirkend anzuwenden. Die für Arbeitnehmer ergangene Rechtsprechung sei für Beamte nicht anwendbar. Vielmehr sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Dienst im arbeitszeitrechtlichen Sinne nur die Inanspruchnahme des Beamten, die diesen hinsichtlich Aufmerksamkeit und Dispositionsfreiheit so stark in Anspruch nähme wie tatsächliche Dienstverrichtungen. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus Europäischem Recht, da dieses auf das Arbeitsschutzrecht beschränkt sei.

Den hiergegen mit Schreiben vom 17.09.2014 eingelegten Widerspruch, der im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.2015 zurück. Ergänzend zu den Ausführungen im Bescheid vom 08.09.2014 trägt sie vor, ein Abweichen von den regelmäßigen Pausenzeiten des § 5 Abs. 2 AZV sei gemäß § 5 Abs. 4 AZV aus zwingenden dienstlichen Gründen möglich. In solchen Fällen entscheide der verantwortliche Polizeiführer je nach Einsatzgeschehen, wann Pausen genommen werden könnten. Eine Ruhepause läge entsprechend der Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 24.02.2006 erst dann nicht mehr vor, wenn die Mindestzeit von 15 Minuten unterschritten werde. Ausnahmen hiervon seien in anderen Fällen als dem Wechselschichtdienst nicht vorgesehen. Erst mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 11.12.2014 sei eine Änderung des § 5 AZV eingetreten, wonach Pausenzeiten unter Bereithaltung auf die Arbeitszeit angerechnet werden könnten. Etwas anderes könne sich auch nicht aus der Richtlinie 2003/88/EG ergeben, da sich die dortigen Regelungen auf das Arbeitsschutzrecht beschränken würden. Die Festsetzung des Arbeitsentgeltes sei dagegen dem nationalen Recht vorbehalten. Die

Inanspruchnahme des Beamten durch eine bloße Bereithaltung, aber eine ansonsten tätigkeitsfreie Arbeitsunterbrechung entspreche nach Erheblichkeit und Intensität nicht einem Dienst im arbeitszeitrechtlichen Sinn. Die Möglichkeit, sich unter Verweis auf eine zustehende Pause vom Dienst abzumelden oder Dienstbekleidung und Einsatzmittel abzulegen, sei einzelfallabhängig. Es sei Polizeibeamten aufgrund der beamtenrechtlichen Pflichtenbindung zumutbar, auf dem Weg zum Dienst wegen des Tragens der Uniform um Hilfe gebeten zu werden oder in Einsatzsituationen zu geraten. Die Entscheidung über die Festlegung von Ruhepausen in Form von Rufbereitschaft im Dienstplan von Beamten unterfalle dem Mitbestimmungsrecht des § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG. Dieses beinhalte Festlegungen zur Lage, Dauer und Aufteilung der Pausen. Vorliegend sei eine Mitwirkung des Gesamtpersonalrats an den Vorgaben des Präsidenten der Bundespolizeiinspektion Pirna als Grundlage der Dienstplanung in Form einer Dienstvereinbarung erfolgt. Auf deren Basis würden die Rahmendienstpläne erarbeitet. Einzelheiten zu Pausen im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 4 AZV seien jedoch darin nicht geregelt. Bei diesen handele es sich auch nicht um im monatlichen Dienstplan festzulegende Pausen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Mit der am 08.12.2015 zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er sei an den streitgegenständlichen Tagen durchgehend im Dienst gewesen und habe am Dienort – stets abrufbar – zu verbleiben gehabt. Die im Arbeitsrecht gefundenen Definitionen zur Bestimmung von Pausenzeiten seien auch auf Beamte übertragbar. Pausen unter Bereithaltung würden dem Erholungszweck des § 2 AZV nicht genügen, da – was vom Dienstherrn einkalkuliert gewesen sei – jederzeit die Möglichkeit der dienstlichen Inanspruchnahme bestanden habe. Die Beklagte habe die Pausenzeiten erst in der Rückschau ermittelt, indem von der Arbeitszeit Zeiten abgezogen worden seien, die nicht hätten einsatzbedingt unterbrochen werden müssen. Die Dauer einer Pause müsse aber spätestens bei deren Beginn berücksichtigt werden. Eine gewisse Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit sei stets voraus gesetzt worden, um auf jede Lageänderung reagieren zu können. Je nach konkretem Einsatz sei den Beamten vorgeschrieben worden, wo sie ihre Pause zu verbringen gehabt hätten. Dem Kläger sei untersagt worden, in Einsatzpausen Dienstkleidung und Dienstwaffe abzulegen.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 05.09.2014 in Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.11.2015 zu verpflichten, die von ihm

im Einzelnen aufgestellten Pausenzeiten an 27 Tagen beginnend mit dem 22.01.2013 und endend mit dem 30.11.2013 rückwirkend auf die Arbeitszeit anzurechnen und dem Arbeitszeitkonto zuzuführen, hilfsweise, zur Auszahlung zu bringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, es sei nicht dargelegt, warum die Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz auch auf Beamte übertragbar sein sollte. Zulässige Abweichungen von den Regelungen zu Ruhepausen könnten nicht zu einer Anrechnung auf die Arbeitszeit führen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehle. Pausen unter Bereithaltung seien nach Art, Umfang und Wesen nicht mit Bereitschaftszeiten vergleichbar. Dies folge bereits aus der Definition des § 2 Nr. 12 AZV, wonach Bereitschaftsdienst Zeiten mit und ohne Dienstleistung beinhalte, während in Pausen unter Bereithaltung keine Arbeitsleistung erbracht werde. Die Pausenzeiten des Klägers seien so gelegt worden, dass zwischen Zugstreifen bzw. während der Spielzeit des Fußballspiels eine Inanspruchnahme habe vermieden werden können. Der Kläger habe daher nicht damit rechnen müssen, in der Pause zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Er habe zudem seine Pausen vollständig in Anspruch genommen. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass die genommenen Pausen nicht zur Erholung geführt hätten.

Im Nachgang zu der am 27.06.2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21.08.2019 eine Aufstellung über die einzelnen geltend gemachten Pausenzeiten vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er an jedem der streitgegenständlichen Tage mit einem Funkgerät oder zumindest Privathandy ausgestattet gewesen sei, um seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Zudem habe er in jedem der geltend gemachten Fälle Ausrüstungsgegenstände wie Dienst- oder Schutzkleidung, Waffen und – je nach Einsatztag wechselnd – Helm und / oder Weste mit sich geführt. In einem Teil der Fälle gilt dies auch für persönliche Verpflegung. Die durchgeführten Pausen hätten nicht bereits bei Dienstbeginn festgestanden. In den meisten Fällen seien Anweisungen zur Pausenzeit, nicht jedoch zur Ausgestaltung der Pause erfolgt. Anweisungen zur Ausgestaltung der Pausen seien nur am 04.05.2013, 28.05.2013, 01.09.2013, 10.11.2013 und 30.11.2013 (jeweils Einsatzverpflegung), 08.08.2013 (Einsatzbereitschaft am Bahnhof musste gewährleistet bleiben), 11.08.2013 (Verlassen des Hauptbahnhofs Leipzig untersagt) und 02.11.2013 (Verpflegung mit dem Bus in der Innenstadt von Torgau) erfolgt. Die Frage zur tatsächlichen Ausgestal-

tung der Pause wird in fast allen Fällen mit "es ist möglich als Vers- und Entsorgungszeit, Pause unter Bereithaltung und Erreichbarkeit durch [...]" beantwortet. Aus Sicht des Klägers sei jeweils "keine tatsächliche Ruhepause auf Grund des Einsatzes möglich gewesen".

Er gibt ergänzend an, bei Einsätzen sei in der Regel sicherzustellen, dass der Arbeitsplatz innerhalb von 5 Minuten erreicht werden könne. Seine Aufenthaltsmöglichkeiten würden sich daher auf die unmittelbare Umgebung des Dienstortes beschränken. In der PDV 100 seien die durchgehende Erreichbarkeit der Beamten sowie Sicherungspflichten gegenüber Einsatzfahrzeugen geregelt. In der streitgegenständlichen Zeit sei es zudem zu Kilometerbeschränkungen gekommen, so dass keine unnötigen Kilometer für Verpflegungsfahrten hätten zurückgelegt werden sollen. Die rückwirkende Festlegung von Pausen sei unzulässig. Der Kläger verweist auf eine Entscheidung des EuGH (C-518/15), wonach die Bereitschaftszeit, die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringe, bei der er aber einem Ruf des Arbeitgebers innerhalb von 8 Minuten Folge zu leisten habe, Arbeitszeit sei. Für Arbeitnehmer und Beamte sei aufgrund des einheitlichen europäischen Arbeitszeitrechts von einem einheitlichen Begriffsverständnis auszugehen. Einsatzunterbrechungen des Klägers könnten auch nicht als Rufbereitschaft interpretiert werden. Die Arbeitsbereitschaft in Pausen unter Bereithaltung werde in der Bundespolizei nach regelmäßiger betrieblicher Übung dienstlich vorausgesetzt. Mit Erlassen des Bundesministeriums des Innern vom 09.05.2017 und 25.06.2018 habe die Beklagte im Falle von MKÜs die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit verfügt, da bei diesen eine ständige Einsatzbereitschaft erforderlich sei.

Mit Schriftsatz vom 23.11.2018 hat die Beklagte Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten des Klägers, PHK Leimbrock und PHK Reimann, sowie eines Kollegen des Klägers, PHM Raupach, zu einzelnen der streitgegenständlichen Tage vorgelegt. PHK Leimbrock bestätigt in diesen, dass der Kläger jeweils mit einem Funkgerät oder Handy ausgestattet war und angewiesen war, die angegebenen Ausrüstungsgegenstände mit sich zu führen. Auch die durch den Kläger angegebenen Pausenzeiten werden – bis auf eine Abweichung um 15 Minuten – ebenso wie die Angabe des Klägers, die Pausenzeiten nicht selbst bestimmen zu können, bestätigt. Die Angaben des Klägers zur konkreten Ausgestaltung der Pausen, die Frage, ob diesbezüglich Anweisungen erteilt worden waren, sowie die Frage, ob Pausenzeiten bereits bei Dienstbeginn mitgeteilt wurden, konnte PHK Leimbrock "weder bestätigen noch verneinen". Auch PHK Reimann bestätigte die angegebenen Pausenzeiten sowie die Ausstattung des Klägers mit Funkgerät und den weiteren Ausrüstungsgegenständen. Der Kläger habe die Pausenzeiten nicht selbst bestimmen können. Ob ein Verlassen des jeweiligen Einsatzortes möglich gewesen wäre oder ob die Pausenzeiten bereits bei Dienstbeginn feststanden, sei nicht mehr nachvollziehbar. Die Stellungnahme des PHM Raupach bezieht

sich auf den 25.06.2013. Er bestätigte ebenfalls die Angaben zu Pausenzeit, Ausrüstung und Funkgeräusstattung. Zur konkreten Pausendurchführung besitze er keine Aufzeichnungen. Ob ein Verlassen des Einsatzortes möglich gewesen sei, sei nach seiner Erinnerung auf eine Mischung aus Einsatzlage, Anweisung und Örtlichkeit zurückzuführen. An diesem Tag sei ein Verlassen des Bahnhofs aufgrund der Lage schwer möglich gewesen. Es gäbe keine konkreten Anweisungen, den Einsatzort nicht zu verlassen. Es werde aber eine ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft vorausgesetzt. Die Pause habe nicht zu Dienstbeginn festgestanden.

Die Beklagte weist darauf hin, dass der Kläger an jedem der streitgegenständlichen Tage eine Ruhepause gehabt habe, die nicht unterbrochen worden sei. Diese habe auch im Vorfeld festgestanden. Ein Feststehen bereits zu Schichtbeginn sei nicht erforderlich. Die Kenntnis vom Beginn der Pause diene allein dazu, festzulegen, wann eine nicht vergütete Ruhepause und wann vergütungspflichtige Wartezeit stattfinde. Diese Festlegung dürfe nicht erst im Nachhinein erfolgen. Es habe kein Zwang zur Einnahme der Einsatzverpflegung bestanden, vielmehr handele es sich hier um einen reisekostenrechtlichen Aspekt. Wenn der Kläger die Nichtanrechnung der Pause auf die Arbeitszeit subjektiv als Beeinträchtigung seiner Erholung wahrgenommen habe, stelle dies keine rechtlich beachtliche Beschränkung der Ruhepause dar. Dass die Rahmenbedingungen und Örtlichkeiten persönliche Wünsche der Pausengestaltung beschränken, führe nicht dazu, dass der Zweck der Pause entfalle. Mit Beginn der Pause habe der Kläger entscheiden können, wie er diese verbringe. Eine Pause frei von allen Einflüssen des Dienstherrn, wie der Kläger sie wünsche, lasse einen an den sachlichen Bedürfnissen des Dienstherrn ausgerichteten Dienstbetrieb nicht zu. Mit der Zahlung der Polizeizulage würden etwaige Nachteile ausgeglichen. Ein konkretes Bereithalten sei für den Kläger an keinem der streitigen Tage angeordnet gewesen. Maßgeblich sei die zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage gewesen. Der pauschale Vortrag des Klägers zu "Pausen unter Bereithaltung" sei zu undifferenziert. Die Beamtenpflichten des Klägers würden es allgemein gebieten, dass sich der Kläger bei zwingendem Bedarf in den Dienst begeben, ohne dass damit eine Bereitschaft angeordnet wäre. Im Übrigen habe der Kläger das Verhalten des Dienstherrn nicht in erforderlichem Umfang rechtzeitig gerügt. Insoweit habe der Kläger die von ihm als einschränkend betrachtenden Umstände im Einzelnen und in jeder der verschiedenen Einsatzsituationen frühzeitig rügen müssen. Etwaige Mitbestimmungsrechte des Personalrates (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG) seien nicht berührt.

Mit Schriftsatz vom 07.03.2019 hat der Kläger erwidert, bereits die beispielsweise am 10.11.2013 angeordnete Staffelung der Pause mit Einsatzverpflegung spreche dafür, dass eine Anwesenheit des Klägers am Einsatzort erforderlich gewesen sei und die Beamten kei-

ne Gelegenheit erhalten hätten, sich ihre Verpflegung selbst zu besorgen. Dies stelle eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung gemäß § 10 Abs. 2 BPolG dar. Die Dokumentation von Pausen in den Durchführungsplänen belege nicht, dass es sich hierbei um Ruhepausen gehandelt habe. Uniform und Waffe würden nach außen uneingeschränkte Einsatzbereitschaft signalisieren. Der Sinn und Zweck einer Ruhepause könne damit nicht erreicht werden. Das Mitsichführen eines Funkgerätes könne nicht mit der allgemeinen Pflicht zum Einschreiten bei zwingendem Bedarf verglichen werden, denn bei einem spontanen Einsatz im Privatleben stelle sich der Kläger nicht deutlich sichtbar als Polizeivollzugsbeamter dar, der jederzeit in Anspruch genommen werden könne. Der Kläger habe regelmäßig – schon seit Dezember 2012 – remonstriert, was sich schon aus den Zeugenaussagen ergebe. Auch habe der Kläger am 05.02.2013 per E-Mail auf dem Dienstweg seine Fragen zur Pausengestaltung gestellt, ohne dass diese beantwortet worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Sitzungsniederschriften vom 27.06.2018 und 03.07.2019 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist als Leistungsklage zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Nur insoweit hat der Kläger einen Anspruch auf die Gutschrift von Pausenzeiten auf seinem Arbeitszeitkonto (vgl. unter 2.b). Im Übrigen ist die Ablehnung einer solchen Gutschrift durch die Beklagte rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO (vgl. unter 1. und 2.a).

1. Für die Tage im geltend gemachten Zeitraum vom 22.01.2013 bis zum 27.07.2013 folgt die Unbegründetheit der Klage bereits aus dem Fehlen einer rechtzeitigen Geltendmachung der Ansprüche des Klägers.

Zwar erlöschen beamtenrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Fragen der Arbeitszeitgestaltung bzw. –anrechnung nicht durch Zeitablauf. Ein solcher Rechtsverlust ist in der AZV nicht vorgesehen (vgl. zur SächsAZV: SächsOVG, Urteil vom 22.03.2016, 2 A 374/14, juris). Allerdings müssen Rügen, mit denen der Beamte die Gestaltung seiner Pausenzeiten bemängelt und hieraus Ansprüche wegen einer anderen rechtlichen Qualifizierung dieser Zeiten herleitet, ausdrücklich schriftlich vorgebracht werden. Solche Ansprüche kommen

daher erst ab dem auf die erstmalige Rüge der beanstandeten Gestaltung folgenden Monat in Betracht (vgl. zur Rechtslage bei Ausgleichsansprüchen wegen Mehrarbeit: BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, 2 C 32.10, juris). Die Rügeobliegenheit gilt entgegen der in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Klägers auch nicht allein in Fällen ausgleichspflichtiger Mehrarbeit. Vielmehr folgt sie aus dem jedes beamtenrechtliche Verhältnis prägenden Grundsatz von Treu und Glauben, der für den Beamten eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange des Dienstherrn, insbesondere dessen finanzielle Belastungen und Gemeinwohlverantwortung, beinhaltet (vgl. für Fälle der Verfassungsgemäßheit der Gesamtalimentation: BVerwG, Urteil vom 27.05.2010, 2 C 33.09, juris). Ohne eine vorherige Rüge hätte der Dienstherr keine Gelegenheit, die aus Sicht des Beamten bestehenden Mängel zu prüfen und gegebenenfalls hieraus die erforderlichen Konsequenzen in der organisatorischen Gestaltung des Dienstbetriebs zu ziehen, sähe sich aber gleichwohl hieraus folgenden Ansprüchen des Beamten gegenüber. Insbesondere muss der Dienstherr ohne entsprechende Geltendmachung durch den Beamten nicht davon ausgehen, dass dieser die gewährten Pausenzeiten nach ihrer konkreten Ausgestaltung für als Ruhepausen nicht geeignet hält. Durch das Erfordernis der schriftlichen Rüge wird die Rechtsausübung des Beamten auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert, denn an die zu erhebende Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen (BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, a. a. O.).

Der Kläger wäre daher gehalten gewesen, die Ausgestaltung der Pausenzeiten gegenüber der Beklagten zunächst mit einem schriftlichen Antrag zu rügen. Ein solcher liegt indes erstmalig mit dem Antrag vom 28.07.2013 vor. In diesem hat der Kläger unter Bezugnahme auf einzelne Dienstage dargelegt, dass er unter Beachtung der im Urteil des BAG vom 23.09.1992 (4 AZR 562/91, juris) dargestellten Merkmale von Ruhepausen (Festlegung im Voraus, keine Bereithaltung zur Arbeitsverpflichtung, freie Entscheidung über Ort und Gestaltung der Pause) die gewährten Pausen nicht für solche hält. Eine frühere Geltendmachung im Sinne der Rügeobliegenheit hat zur Überzeugung der Kammer nicht stattgefunden. Soweit der Kläger die Umstände der Pausengewährung seinen Vorgesetzten gegenüber bereits seit Dezember 2012 moniert haben will, fehlt es einerseits an jeglichem Nachweis hierfür, andererseits aber auch an der erforderlichen Schriftlichkeit. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Zeugenaussagen, denen sich entnehmen lässt, dass der Kläger regelmäßig – wohl jeweils zu Dienstbeginn – die Festlegung der Pausengestaltung remonstriert hat. Dass dies schriftlich erfolgt wäre, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Auch die mit Schriftsatz vom 07.03.2019 vorgelegte E-Mail vom 05.02.2013 des Klägers an seinen Vorgesetzten, mit der er Fragen zur Pausengestaltung gestellt und deren Beantwortung er mit E-Mail vom 22.04.2013 nochmals angemahnt hat, gebietet keine andere Einschätzung. Die

bloße Bitte um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit den später erhobenen Rügen ist nicht geeignet, dem Dienstherrn mit der nötigen Klarheit vor Augen zu führen, dass der Beamte mit der derzeitigen Regelung nicht einverstanden ist und eine Änderung der gleichen anstrebt. Der Warnfunktion der Rügepflicht ist mit einer als bloße Frage formulierten "Rüge" nicht ausreichend Rechnung getragen. Soweit der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, er habe bereits im Mai 2013 einen Antrag schriftlich eingereicht, dieser sei ihm jedoch von einem Vorgesetzten unbearbeitet wieder ausgehändigt worden, findet sich zu diesem Vortrag kein Hinweis in den vorgelegten Verwaltungsvorgängen. Der Kläger konnte den Antrag in der Verhandlung auch nicht zur Einsichtnahme vorlegen. Die Kammer war daher mangels jeglichen Anhaltspunktes für die Richtigkeit des Vortrages nicht gehalten, dieser Behauptung des Klägers weiter nachzugehen. Es wäre ihm nach dem geschilderten Geschehensablauf zudem zuzumuten gewesen, den Antrag erneut zu stellen und auf einer Bestätigung der Antragstellung zu bestehen, um seiner Rügepflicht zu genügen. Maßgeblich für die Frage der rechtzeitigen schriftlichen Rüge ist demnach allein der Antrag vom 28.07.2013.

Mit diesem Antrag hat der Kläger seiner Rügepflicht Genüge getan. Soweit die Beklagte es zur Erfüllung der Rügeobliegenheit für erforderlich hält, dass der Kläger seine Rügen für jede einzelne der unterschiedlichen Einsatzsituationen gesondert vorbringt, folgt die Kammer dem nicht. Mit einer solchen Ausweitung der Rügeobliegenheit, die letztlich ein Eingehen des Klägers auf sämtliche abweichenden Details der einzelnen Einsatzarten erforderlich machen würde, wird die Wahrnehmung der Rechte des Klägers in unzumutbarer Weise erschwert. Der Kläger hat mit seinem Antrag hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er seine Pausenzeiten – gleich in welcher Einsatzsituation – am Ruhepausenbegriff des Bundesarbeitsgerichts gemessen wissen will und diesen mit der bisherigen Pausengestaltung nicht erfüllt sieht. Sofern die Beklagte nach ihrer Sicht aus dem Antrag des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen konnte, in welcher Hinsicht er die konkrete Ausgestaltung der Pausen rügt, wäre es an ihr gewesen, den Kläger zu einer näheren Konkretisierung aufzufordern. Denn allein eine solche stellt das spätere Vorbringen des Klägers zu den Einschränkungen der Pausen durch Uniform, Ausrüstung und räumliche Beschränkung dar.

Für die Einsatztage ab August 2013 hat der Kläger nach dem Vorstehenden seine Ansprüche gegenüber der Beklagten rechtzeitig geltend gemacht.

2. Grundlage dieser Ansprüche ist § 5 Abs. 1 AZV in der vom 20.09.2012 bis 31.12.2013 geltenden Fassung, wonach Ruhepausen außer bei Wechselschichtdienst - den der Kläger

nicht leistet - nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Eine Ausnahme hiervon kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV dann zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern und angeordnet wird, dass sich die Beamten in den Pausen zur Dienstleistung bereithalten.

Eine ausdrückliche Anordnung zur Bereithaltung lag für die streitgegenständlichen Pausen zur Überzeugung der Kammer nicht vor (hierzu sogleich unter a). Für die Frage, ob dem Kläger eine Zeitgutschrift für die Pausenzeiten zusteht, ist daher maßgeblich darauf abzustellen, ob die ihm gewährten Pausen als Ruhepausen eingeordnet werden können.

§ 2 Nr. 3 AZV definiert "Ruhepause" als den Zeitraum, in dem Beamtinnen und Beamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen. Nach der Begründung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung vom 23.02.2006 (abrufbar unter <https://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Personal%20u%20Verwaltung%20der%20Traeger%20-%20Selbstverwaltung/Personal-%20und%20Verwaltungsangelegenheiten/Gesetzentwurf.pdf>), mit der diese Definition in die AZV aufgenommen wurde, sollten mit der Neufassung unter anderem die Regelungen der Richtlinie 2003/88/EG berücksichtigt werden. Das Verständnis der einzelnen in der AZV verwendeten Begriffe ist demnach auch durch die Bestimmungen der genannten EG-Richtlinie geprägt. Diese legt in Kapitel 1 Artikel 2 Ziffer 2 Ruhezeit als jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit fest, wohingegen Arbeitszeit nach Kapitel 1 Artikel 2 Ziffer 1 jede Zeitspanne ist, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Zwischen den Begriffen Arbeitszeit und Ruhezeit besteht demnach ein Ausschließlichkeitsverhältnis. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Ruhepause dahingehend konkretisiert, dass unter dem Begriff Ruhepause eine im voraus festliegende Unterbrechung der Arbeitszeit zu verstehen ist, in der der Arbeitnehmer (Beamte) weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereithalten braucht, sondern freie Verfügung darüber hat, wo und wie er diese Zeit verbringen will (BVerwG, Urteil vom 06.03.1975, II C 35.72).

a) Gemessen an diesem Maßstab erfüllen die dem Kläger gewährten Pausenzeiten mit Ausnahme der aus dem Tenor ersichtlichen Tage die Anforderungen, die an eine Ruhepause zu stellen sind.

Die Pausenzeiten standen im Voraus fest. Entgegen der Ansicht des Klägers müssen die Zeiten der Ruhepause nicht bereits bei Schichtbeginn feststehen. Vielmehr genügt es, wenn spätestens zu Beginn der Pause feststeht, wie lange diese andauern wird (BVerwG, Urteil vom 06.03.1975, a. a. O.). Allein hierauf bezieht sich das Merkmal "im Voraus", denn insbesondere bei Tätigkeiten wie denen des Klägers lässt sich aufgrund der nicht vorhersehbaren Besonderheiten des jeweiligen Einsatzgeschehens nicht bereits zu Dienstbeginn eine verbindliche Pausenzeit bestimmen. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, der Kläger könne anhand der Vorgaben der AZV, wonach gemäß § 5 Abs. 2 AZV die Arbeitszeit spätestens nach 6 Stunden durch eine Ruhepause zu unterbrechen ist, erkennen, wann Pausenzeiten gewährt würden, genügt dies nicht, um ein Feststehen der Pause zu Schichtbeginn anzunehmen. Nach dem Vorstehenden ist dies jedoch auch nicht nötig. Die Mitteilung bei Pausenbeginn über die Dauer der Pause ist ausreichend, um die Anforderungen einer Ruhepause zu erfüllen. Der Kläger hat auch nicht bestritten, dass ihm zumindest bei Pausenbeginn mitgeteilt wurde, dass nunmehr Pause sei und wie lange diese andauere. Er hat auch auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts angegeben, nicht selbstständig darüber entschieden zu haben, wann Pausen genommen würden. Ihm muss demnach mitgeteilt worden sein, dass nunmehr eine Pause stattfinde. Eine Festlegung erst im Nachgang scheidet damit aus. Dem Kläger ist auch keine Zeitspanne vor Pausenbeginn zuzubilligen, in der er sich mental auf die sodann folgende Pause einstellen kann. Der Erholungswert der Pause wird durch eine "spontane" Pausengewährung nicht beeinträchtigt. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass eine Ruhepause lediglich der Erholung des Beamten dient, mit dem Ziel dessen Leistungsfähigkeit und Gesundheit aufrecht zu erhalten. Dass eine diesem Ziel entsprechende Pause einer umfassenden Vorbereitung oder Planung seitens des Beamten bedürfe, ist für das Gericht nicht ersichtlich.

Der Kläger musste sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht zur Dienstleistung bereithalten. Eine ausdrückliche Anordnung zur Bereithaltung existiert nicht. Sie ergibt sich aber auch nicht konkludent aus der allgemeinen Weisungslage. Insoweit hat der Kläger auf polizeiinterne Dienstvorschriften verwiesen, die eine ständige Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Zugführer vorsehen. Allein, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zum Kläger auch während einer Pause sichergestellt bleiben muss, beinhaltet noch nicht zugleich ein Bereithalten zur Dienstleistung. Darüber hinaus stellt das bloße Mitführen des Funkgerätes oder privaten Handys im Bewusstsein, über dieses jederzeit durch Zugführer oder Einsatzleitung kontaktiert werden zu können, eine so geringfügige dienstliche Inanspruchnahme dar, dass eine Bewertung als Arbeitszeit nicht gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 11.02.1982, 2 C 26.79, juris).

Die Situation ließe sich allenfalls mit einer nicht als Arbeitszeit zu qualifizierenden Rufbereitschaft (BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, 2 C 28.15, juris) vergleichen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sich der Beamte an einem selbstgewählten Ort außerhalb seines Arbeitsplatzes aufhält, bei Bedarf aber sofort zur Erbringung von Dienstleistungen abgerufen werden. Ob deren Voraussetzungen aber überhaupt vorliegen - denn allein die Tatsache, dass die einschlägigen Dienstvorschriften und gegebenenfalls auch die Einsatzbefehle pauschal vorsehen "hält Kontakt", belegen noch keine Verpflichtung des Klägers, bei Anruf unmittelbar seinen Dienst wieder aufnehmen zu können (vgl. zur Anordnung telefonischer Erreichbarkeit am Wochenende BVerwG, Urteil vom 30.10.2018, 2 A 4.17, juris) – kann dahinstehen, da sich hieraus jedenfalls keine andere Qualifizierung der gewährten Pausenzeiten ergibt. Dass die umgehende Dienstaufnahme bei Anruf regelmäßig möglich sein wird, da Pausenzeiten naturgemäß zeitlich begrenzt sind und demnach ein allzu weites Entfernen vom Einsatzort schon aus rein tatsächlichen Gründen nicht möglich sein dürfte, ändert hieran ebenfalls nichts. Diese räumlichen Beschränkungen ergeben sich nicht zielgerichtet, sondern sind Ausdruck der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten und finden lediglich bei Gelegenheit der Dienstausbübung statt. Dass konkrete Vorgaben bestanden hätten, den Dienstort nicht zu verlassen, hat der Kläger in seiner schriftlichen Stellungnahme zu den nicht zum Erfolg geführten Tagen verneint.

Eine Anordnung zur Bereithaltung folgt auch nicht aus der vom Kläger und PHM Raupach übereinstimmend geschilderten Erwartung der Beklagten, die Beamten würden sich aufgrund ihres Pflichtbewusstseins auch während der Pausenzeiten ständig erreichbar und gegebenenfalls einsatzbereit halten. Einer bloßen Erwartung oder Gepflogenheit kommt nicht der Charakter einer durch den jeweiligen Beamten zu befolgenden Anordnung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.09.2018, 2 C 45.17, juris).

Die Annahme, der Kläger habe während seiner Pausenzeiten Dienst leisten müssen, ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass er seine Uniform nicht ablegen konnte und seine Ausrüstungsgegenstände sowie gegebenenfalls ein Dienst-Kfz mit sich führen musste. Soweit der Kläger den Erholungswert der Pause diesbezüglich dadurch beeinträchtigt sieht, dass er anhand seiner Uniform jederzeit als Polizeibeamter zu erkennen und demnach verpflichtet sei, im Bedarfsfall einzuschreiten, so folgt die Kammer dem nicht.

Der Kläger wäre zum einen gleichermaßen zum Einschreiten in Gefahrensituationen verpflichtet, wenn er nicht als Polizeibeamter zu erkennen wäre. Selbst wenn die Kammer mit dem Kläger davon ausgeht, dass sich die "Gefahr", von Bürgern angesprochen und um Hilfe

gebeten zu werden, mit dem Tragen der Polizeiuniform erhöht, so überschreitet dies nicht die Grenze dessen, was von einem Polizeibeamten, ganz gleich ob er sich freiwillig als solcher zu erkennen gibt oder durch die fehlende Möglichkeit des Ablegens seiner Uniform offenbart wird, im Rahmen seines Dienst- und Treueverhältnisses auch außerhalb der Arbeitszeit erwartet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.12.2010, 6 A 1546/10, juris). Zum anderen hat der Kläger auch nicht vorgetragen, dass es während seiner in Uniform verbrachten Ruhepausen je dazu gekommen wäre, dass er durch Bürger angesprochen worden wäre und sich hätte in den Dienst versetzen müssen. Denn die Annahme wenigstens einer Rufbereitschaft erfordert die prognostisch verlässliche Regelmäßigkeit einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ruhezeit bzw. im vorliegenden Fall der Ruhepause (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.06.2014, 4 S 169/13; BVerwG, Urteil vom 22.01.2009, 2 C 91/07, beide juris). Eine solche regelmäßige Inanspruchnahme, die allein erst geeignet wäre, eine ständige Alarmbereitschaft des Klägers während seiner Pausenzeiten zu rechtfertigen, ist hier durch nichts ersichtlich. Anzumerken bleibt diesbezüglich noch, dass sich etwaige im alleinigen Interesse des Klägers stehende Umziehzeiten weit schwerer auf den Erholungserfolg der Pause auswirken dürften, als das Verbringen der Pause in Uniform. Denn je kürzer die dem Kläger unter Beachtung der für das Anlegen der Privatkleidung - bzw. bei Ende der Pause der Dienstkleidung - noch verbleibende Zeitspanne ist, desto weniger Möglichkeiten der freien Pausengestaltung, auf die es dem Kläger vorwiegend ankommt, stehen ihm zur Verfügung. Insoweit ist auch zu bedenken, dass der Dienstherr nicht verpflichtet ist, Pausen mit 30 bzw. 45 Minuten zur Verfügung zu stellen. Vielmehr könnte er Pausen auch auf jeweils 15 Minuten aufteilen, was bereits belegt, dass persönlichen Interessen und Wünschen zur Gestaltung einer Pause keine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Auch die mitgeführten und während der Pause zu beaufsichtigenden persönlichen Ausrüstungsgegenstände gebieten keine andere Einschätzung. Auch insoweit fehlt es an einem Mindestmaß an dienstlicher Inanspruchnahme. Es existiert kein Grundsatz, wonach Ruhepausen nur dann die nötige Ruhe- und Erholungsqualität zukommt, wenn sie ohne jegliche Form dienstlicher Beschränkung gleich welcher Art verbracht werden können. Dass Ausrüstungsgegenstände bei Außeneinsätzen mitgeführt werden müssen, ergibt sich – ebenso wie die Beschränkung auf einen bestimmten räumlichen Bereich – lediglich aus den Besonderheiten des Einsatzes, also bei Gelegenheit der Dienstausübung, ist aber nicht auf eine zielgerichtete und im Interesse des Dienstherrn liegende Maßnahme zurückzuführen und kann unter Beachtung der sachlichen Bedürfnisse und der polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht in Gänze vermieden werden.

In der Gesamtschau der genannten Umstände wird hinreichend klar, dass es sich bei den gewährten Pausenzeiten um Ruhepausen im Sinne des § 2 Nr. 3 AZV gehandelt hat und nicht lediglich um Kurzpausen im Sinne betrieblich bedingter Wartezeiten, die der Arbeitszeit zuzurechnen wären (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1975, II C 35.72, juris). Soweit diese Pausen dennoch Einschränkungen unterliegen, denen Beamte anderer Bereiche nicht ausgesetzt sind, so bleibt darauf zu verweisen, dass Erschwernissen, wie sie der Polizeivollzugsdienst seiner Art nach mit sich bringt, durch entsprechende Polizeizulagen Rechnung getragen wird und diese somit nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Soweit der Kläger eine fehlende Beteiligung des Personalrates bei der Festlegung der Pausen gerügt hat, ist eine solche nicht ersichtlich. Sie kann jedoch auch dahinstehen, da ein solcher Verstoß für sich genommen nicht die Einordnung der Pausenzeiten als Ruhepausen oder gegenteilig als Arbeitszeit nach sich zöge und dem Kläger daher nicht zum Erfolg zu verhelfen vermag.

b) Die Qualität der am 11.08.2013, 01.09.2013, 02.11.2013, 10.11.2013 und 30.11.2013 gewährten Pausenzeiten ist hingegen anders zu beurteilen. Diese stellen in der Gesamtschau der tatsächlichen Umstände keine Ruhepausen dar.

Zwar wurde auch hier der Kläger während der Pausenzeiten zu keiner Dienstleistung herangezogen. Jedoch musste er sich zur Überzeugung der Kammer für eine solche bereithalten und konnte über die Gestaltung der Pause nicht hinreichend frei entscheiden, auch wenn die Beklagte nicht ausdrücklich angeordnet hat, die jeweilige Pause unter Bereithaltung zu verbringen.

Dass an den Tagen 11.08.2013, 01.09.2013, 10.11.2013 und 30.11.2013 mit einer dienstlichen Inanspruchnahme jederzeit zu rechnen und eine Pause unter Bereithaltung daher zumindest konkludent angeordnet war, ergibt sich aus der Anordnung der Einsatzverpflegung bzw. für den 11.08.2013 aus der ausdrücklichen und durch die Beklagte nicht substantiiert bestrittenen Anweisung, den Einsatzort Hauptbahnhof Leipzig nicht zu verlassen. Diesbezüglich hat die Beklagte zwar vorgetragen, dass der Kläger nicht gezwungen gewesen sei, die Einsatzverpflegung in der Einsatzküche zu sich zu nehmen, es habe sich insoweit allein um reisekostenrechtliche Fragen gehandelt. Sie hat allerdings auch nicht bestritten, dass die – teilweise sogar in gestaffelten Zeiten vorgesehene – Einnahme der Einsatzverpflegung dem Ziel diene, im Bedarfsfall eine unverzügliche Dienstaufnahme durch den Kläger sicherzustellen. Für diese Einschätzung spricht auch die Tatsache, dass die Anweisung der Ein-

nahme von Einsatzverpflegung an einem durch die Beklagte festgelegten Ort nicht den Regelfall der Pausengestaltung des Klägers darstellt. Vielmehr hatte in der Regel eine selbständige Versorgung zu erfolgen, bei der der Kläger die Art und Weise und den Aufenthaltsort frei bestimmen konnte. Demnach muss die Beklagte an den hier benannten Tagen die konkrete Einsatzlage so eingeschätzt haben, dass ein Verbleiben der Beamten mit dem Ziel sofortiger Zugriffsmöglichkeiten erforderlich war. Der pauschale Vortrag, wenn Pausen gewährt würden, seien diese ihrer zeitlichen Lage nach generell so gewählt, dass mit einer Unterbrechung nicht zu rechnen sei, genügt nicht, dies zu widerlegen, denn damit lässt sich gerade nicht erklären, aus welchen Gründen an den betreffenden Tagen abweichende Regelungen gegenüber der sonst freien Pausengestaltung getroffen wurden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Einsatz vom 02.11.2013, bei welchem die Pausengestaltung für den gesamten Einsatzzug durch eine Versorgungsfahrt mit dem Mannschaftsbus zu McDonalds bzw. zu einem Dönerstand stattfand. Auch insoweit geht die Kammer – von der Beklagten unwidersprochen – davon aus, dass die Festlegung hinsichtlich des Verbringens der Pause geschlossen im Bus auf ein besonderes Interesse der Beklagten an einer sofortigen Möglichkeit zur Heranziehung der Beamten zur Dienstleistung zurückzuführen ist.

Für die genannten Tage ergeben sich sämtliche zeitliche, örtliche und die Ausgestaltung der Pause betreffenden Einschränkungen nicht lediglich bei Gelegenheit des Dienstes, sondern in Folge zielgerichteter Maßnahmen der Einsatzleitung.

Mit den genannten Einschränkungen fehlt es den gewährten Pausenzeiten nach den o.g. Maßstäben an der Ruhepausenqualität. Sie entsprechen vielmehr Bereitschaftszeiten, die zwar wie Ruhepausen dadurch geprägt sind, dass überwiegend Phasen der Ruhe und Entspannung vorliegen, gleichzeitig jedoch eine jederzeitige Möglichkeit und Pflicht der sofortigen Dienstaufnahme besteht. Im Zusammenspiel mit den – für sich genommen die Qualität der Ruhepause noch nicht in Frage stellenden – Beschränkungen durch das Mitführen der Ausrüstung ist auch die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.02.1982, a. a. O.) erforderliche Mindestintensität der dienstlichen Beanspruchung erfüllt.

Der Berücksichtigung dieser Pausenzeiten als Arbeitszeit steht auch nicht entgegen, dass die AZV keine gesonderten Anrechnungsregeln für Bereithaltungspausen vorsieht. Dem auch auf Beamte anwendbaren Grundsatz der Richtlinie 2003/88/EG folgend, dass Arbeitszeit und Ruhe(pausen)zeit einander ausschließen, ist die Zeit der Bereitschaftspausen als

Arbeitszeit zu erfassen. Etwas anderes folgt auch nicht aus der im Streitzeitpunkt geltenden auf einem entsprechenden Erlass des Ministeriums des Innern beruhenden Verfügung des Bundespolizeipräsidiums vom 01.09.2009, worin unter Ziffer 3b vorgesehen ist, dass "eine Pause nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV ("Pause unter Bereithaltung") nach wie vor eine Ruhepause, die nicht auf die Arbeitszeit angerechnet wird", ist. Dieser Erlass berücksichtigt nicht hinreichend, dass nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV zur Anordnung von Pausen unter Bereithaltung zwar Abweichungen von § 5 Abs. 2 AZV (Regelungen zur Länge der Pause) zugelassen werden können, eine Abweichung von der Anrechnungsregel des § 5 Abs. 1 AZV aber gerade nicht benannt ist. Sofern diese aus Halbsatz 2 der Regelung, wonach "angeordnet werden [kann], dass Beamtinnen und Beamte sich in den Pausen zur Dienstleistung bereithalten", entnommen wird, spricht gegen ein solches Verständnis der Norm bereits deren Wortlaut. In § 5 AZV wird regelmäßig von "Ruhepause" gesprochen, während in § 5 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz AZV hinsichtlich der Anordnung der Bereithaltung differenzierend nur noch "Pausen" erwähnt werden. Dies kann letztlich jedoch dahinstehen, da es den auf diese Art gewährten Pausen, wie vorstehend ausgeführt, an der nötigen Qualität von Ruhepausen fehlt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten gemäß § 154 Abs. 1 VwGO im Umfang ihres jeweiligen Unterliegens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711, § 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung war durch das Verwaltungsgericht zuzulassen (§ 124 a Abs. 1 VwGO), da die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht

zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Koar

Antoni

Bölke

## **BESCHLUSS**

**vom 03.07.2019**

Der Streitwert wird auf **289 €** festgesetzt.

### **Gründe**

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. (Grundgehalt A8, Stufe 5, i. H. v. 2720 € : 160 Stunden monatlich = 17 € / Stunde x 17 Stunden).



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Koar

Antoni

Bölke

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.



Chemnitz, den 07.08.2019

Verwaltungsgericht Chemnitz

Stöver

Beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle